

## VGH-Entscheidung und Landtagsondersitzung zum rheinland-pfälzischen Pensionsfonds

# dbb rheinland-pfalz fordert echte kapitalgedeckte Rücklage

Fondszuführungen dürfen haushaltsrechtlich nicht mehr als Darlehen und somit als Investitionen deklariert werden/Land muss Fonds neu aufstellen oder schließen

Eine verfassungskonforme Fortschreibung des Finanzierungsfonds forderte der dbb rheinland-pfalz anlässlich der Plenarsitzung des Landtages, die allein zu diesem Thema am 8. März 2017 einberufen wurde.

Ein richtiger Fonds wäre aus Sicht des dbb Landesbundes eine gute Ergänzung zur erleichterten Erfüllung gesetzlich zwingender Versorgungs- verpflichtungen des Landes gegenüber seinen Beamten, wenn das Vermögen auf einer echten und strikt zweckgebundenen Kapitaldeckung fußt.

### > dbb gegen Luftbuchungen

Die dbb Landeschefin Lilli Lenz sagte am 8. März 2017: „Seit Jahrzehnten fordern die Beamtinnen und Beamten mit uns, dass im öffentlichen Dienst massenweise, teils ausdrücklich zur Pensionsfinanzierung eingesparte Mittel tatsächlich auch für Rücklagen zur Abfederung künftiger Versorgungs- verpflichtungen vorgehalten und eingesetzt werden müssen. Wenn stattdessen Gelder zweckentfremdet verbraten werden oder vorgebliche staatliche Schließfächer mit der Bezeichnung ‚Fonds‘ nur Staffage sind, dann verringert das den

Druck auf die Staatskasse und auch den Steuerzahler keineswegs. Deshalb muss echtes Geld in das Schließfach statt Luftbuchungen, das wäre seriös. Ein Zettel im Fach mit dem Vermerk ‚Habe entnommen...‘ ist das nicht.“ Aus Sicht der Beamten, so die dbb Landesvorsitzende, wäre auch eine externe, wahlperiodenunabhängige Verwaltung der Rücklagen zur Beschränkung politischen Zugriffs diskussionswürdig.

### > VGH hat Fonds nicht grundsätzlich gekippt

Dass man mit reinen Buchgeldkulissen ohne werthaltigen Aufbau dahinter keine belastbare und vertrauenswürdige Grundlage schaffen könne, habe der dbb rheinland-pfalz seit Errichtung des Fonds gesagt. Dass das Umfärben von Schulden und Beleihungen im Fonds auf Investitionen verfassungswidrig ist, wisse man seit dem von der CDU-Landtagsfraktion erwirkten Spruch des Verfassungsgerichtshofs (VGH) sicher.

Dabei habe der VGH die Fondslösung nicht grundsätzlich gekippt. Lilli Lenz: „Gegen einen Finanzierungsfonds hatten und haben wir nichts. Aber gut

gemeint ist nicht immer gut gemacht. Wir wünschen uns von Landesregierung und Landesgesetzgeber, dass die Beamtenversorgung nicht auf die leichte Schulter genommen, sondern verfassungsgemäß gesichert wird – im Sinne der Beamten und der Steuerzahler.“

### > VGH-Entscheidung

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) hatte entschieden, dass das Landeshausaltsgesetz 2014/2015 wegen Überschreitens der Kreditobergrenze teilweise verfassungswidrig war, weil die Zuführungen des Landes an den landeseigenen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nicht als Darlehen und damit als Investitionsausgaben hätten qualifiziert werden dürfen. Aus diesem Grund sahen die Koblenzer Richter auch das Landesfinanzierungsfondsgesetz als zum Teil verfassungswidrig an (Urteil vom 22. Februar 2017, Az.: VGH N 2/15).

### > Bestätigung der dbb Kritik

Der dbb rheinland-pfalz sieht sich durch das Urteil des VGH in seiner Auffassung bestätigt. Nur eine echte kapitalgedeckte



> dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz

und zweckgebundene Rücklage ist ein geeignetes Mittel für eine sichere, vertrauenswürdige Abfederung zukünftiger Versorgungs- verpflichtungen des Landes gegenüber seinen Beamten.

### > Beamte vertrauen auf Erfüllung staatlicher Versorgungs- verpflichtungen

Die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz sagte am 22. Februar 2017: „Dass sich das Land die rund fünf Milliarden Euro im Pensionsfonds zum größten Teil wieder zurückgeliehen hat, gleicht einem Taschenspielertrick. Mit beamtenrechtlichen

Pflichten zur finanziellen Pensionsabsicherung und dem berechtigten Vertrauen der Beamtinnen und Beamten auf diese Sicherung darf man nicht leichtfertig umgehen.“

> **Stabilität ist wichtig**

Der dbb rheinland-pfalz setzt sich neben der Kapitaldeckung in einer Fondslösung dafür ein, dass das bereits wiederholt abgesenkte beamtenrechtliche Versorgungsniveau stabil erhalten bleibt.

Mittlerweile fließen nur noch rund 70 Millionen anstatt – wie noch 2014/2015 – um die 500 Millionen Euro jährlich in den Pensionsfonds. Nach wie vor kritisiert der dbb rheinland-pfalz das als eine massiv verschlechterte Deckung des Vorsorgefonds. dbb Landeschefin Lilli Lenz: „Wir brauchen eine mit echten Werten unterlegte, transparente sowie ausreichende Vorsorge für die Versorgungsverpflichtungen des Landes gegenüber seinen Beamten und kein Buchgeld für In-sich-Geschäfte des Landes.“

> **Hintergrund**

Vor zwei Jahren hat die CDU-Landtagsfraktion Normenkontrollklage gegen bestimmte Regelungen zum milliarden-schweren Pensionsfonds eingereicht. Der Vorwurf der Opposition lautete, die Landesregierung umgehe Haushaltsregeln zur Kreditaufnahme, indem sie die Zuführungen an den Pensionsfonds als Investitionsausgaben ausweist. Dadurch, so auch seinerzeit der Landesrechnungshof, werde künstlich die Kreditaufnahmegrenze erhöht. Eine parlamentarische Kontrolle des Fonds fehle. Der Pensionsfonds wurde 1996 unter Ministerpräsident Kurt Beck (SPD) eingerichtet, um für die Altersbezüge der Landesbeamten vorzusorgen. 2006 erfolgte die Umstellung auf Darlehen bei den Zuführungen.

> **Debatte im Landtag/Pläne der Landesregierung**

In der extra von der CDU-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz erwirkten Sondersitzung ging es zwischen Landesregierung, Koalitions- und Oppositionsfraktionen hitzig zu. Besonders beharkten sich die Fraktionen von CDU und SPD sowie die Landesregierung.

> **Julia Klöckner: SPD-geführte Landesregierungen begingen Verfassungsbruch in Serie und ersetzen Wahrheit durch Mehrheit**

Die CDU-Fraktionsvorsitzende Julia Klöckner sprach in ihrer Eröffnung davon, dass die Koalitionsfraktionen in den letzten Jahren durch Verfassungswidrigkeit in Serie regierten. Vor dem Pensionsfondsurteil habe die Landesregierung auch in anderen Zusammenhängen gerichtlich Verfassungswidrigkeit bescheinigt bekommen, zum Beispiel bei der besoldungsrechtlichen Wartefrist (vgl. „durchblick“ 3/2017, S. 6), beim Kommunalwahlgesetz, beim kommunalen Finanzausgleich und der Schülerbeförderung. Deshalb schwinde das Vertrauen in die Regierungs- und Landespolitik, was alles andere als eine Lappalie sei.

Die SPD habe den Pensionsfonds bewusst zweckentfremdet, indem man Beamtenbezüge absichtlich niedrig gehalten, keine echten Anlagen durch Fondsmittel erworben und die Fondsmittel direkt wieder zurückgeliehen habe. Rot-Grün habe sechs Haushaltsaufstellungen mit Rechentricks bestritten und dabei Wahrheit durch Mehrheit ersetzt. Deshalb laute die Forderung der CDU-Landtagsfraktion: „Beenden Sie diese Art des Pensionsfonds, beweisen Sie Haushaltsdisziplin und sorgen Sie für eine verantwortungsvolle Pensionssicherung.“

> **Alexander Schweitzer: Zügige, aber nicht übereilte Umsetzung des Urteils, Haushaltspolitik der Regierungskoalition erfolgreich, schrille Töne unangebracht**

SPD-Fraktionschef Alexander Schweitzer antwortete mit technischen Ankündigungen zum laufenden Doppelhaushaltsverfahren, in dem Fondszuführungen umgruppiert werden gemäß der VGH-Rechtsprechung, wonach Zuführungen nicht mehr als Investitionen berücksichtigt werden dürfen. Trotz dieser Umgruppierung (55 Deckblätter als Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf; endgültige Beratung am 23. und 24. März 2017 im Plenum nach Redaktionsschluss für dieses „durchblick“-Heft) werde die zulässige Kreditobergrenze 2017 immer noch deutlich unterschritten um 500 Millionen Euro und 2018 um 730 Millionen Euro. Die wichtigsten haushaltsrechtlichen Konsequenzen aus dem Verfassungsgerichtshofurteil seien damit gezogen. Es folgte verärgerte Kritik an den harschen Angriffen der CDU-Landtagsfraktion unter dem Stichwort „Pensionslüge“.

2016 bis 2020 werde man einen Pensionskostenanstieg um 14 Prozent verzeichnen, weshalb Haushaltskonsolidierung und die Einhaltung der Schuldenbremse vordringlich seien. Es existiere kein Grund zur Aussetzung des aktuellen Haushaltsverfahrens, aber es bestehe Grund zur genaueren Prüfung des Pensionsfondsurteils. Pensionen seien bei der Landesregierung in sicheren Händen, ihre Finanzierung sei keinesfalls gefährdet.

> **Finanzministerin Doris Ahnen: Fondsmodell wird ergebnisoffen geprüft, Gesetzentwurf zum Sommer**

Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) unterstrich, dass durch

die entwurfsmäßige Umgruppierung der Fondszuführungen im Haushalt die dringenden Konsequenzen aus dem VGH-Urteil gezogen worden seien. Sie betonte, dass 2016 dank der Koalition ein Haushaltsüberschuss von 322 Millionen Euro verzeichnet werden konnte.

Die beiden Aufträge des VGH lauteten, den Fonds umzugestalten oder zu schließen und im Falle der Umgestaltung die Rückabwicklung eines Teils der Zuführungen zu vollziehen.

Das erfordere sorgfältige Vorbereitung. Es erfolge eine ergebnisoffene Untersuchung in der Optionsbandbreite. Bis zur Sommerpause werde man das leisten. In der Sondersitzung werde sie keine voreiligen Festlegungen treffen. Klargestellt werden müsse, dass der VGH Vorsorgevermögen erlaubt habe. Ein Schaden für das Land sei nicht festgestellt worden. Die Verwaltungsstruktur des Fonds sei rechtlich okay, die Anlage in Landesschuldverschreibungen hätten die Richter nicht ausdrücklich abgelehnt. Versorgungsansprüche der Beamten würden nicht geschmälert durch eine mögliche Fondsauflösung, die Besoldung sei für die Zuführungen zum Fonds nicht angetastet worden.

Zügigkeit sei Pflicht bei der Haushaltsaufstellung und -verabschiedung. Die Zukunft des Pensionsfonds hänge ab von der zu erarbeitenden Änderung des Finanzierungsfondsgesetzes.

> **Dr. Adolf Weiland, MdL: Landesregierung hat Pensionsfonds bewusst zum Kaschieren von Schuldenpolitik genutzt**

Der Landtagsabgeordnete Dr. Adolf Weiland (CDU) zeigte sich enttäuscht über die parlamentarische Aufarbeitung des VGH-Urteils durch Regierungskoalition und Landesregierung.

Als verdeutlichendes Beispiel für das Konstrukt des Finanzierungsfonds wählte er: Plünderung der Betriebsrentenkasse zum Vortäuschen von Liquidität in einem Unternehmen. Spielen auf Zeit, Verharmlosung, Tarnen, Tricksen und Täuschen seien wie immer das Programm der SPD-geführten Regierungskoalition, nicht aber

Übernahme von Verantwortung. Verfassungsbruch sei in der DNA der SPD-geführten Landesregierungen fest verankert. Der Regierung sei es nie um Pensionen gegangen, sondern um Kaschierung hemmungsloser Schuldenpolitik mittels des Fonds. Auf Unkenntnis könne sich die Landesregierung wegen laufender

Kritik von vielen Seiten und wegen haushaltsrechtlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht berufen. Auch der Landesrechnungshof habe 2015 explizit Änderungen am Finanzierungsfondsgesetz deutlich kritisiert. Jetzt müsse man Verstrickungen auflösen, insbesondere im Hinblick auf

die Briefkastenfirma PLP, die das Land im Millionenquirl Finanzierungsfonds auch betreibt und die sich die CDU-Fraktion nochmal sehr genau anschauen werde. Dem Parlament sei nicht genug über Zirkelgeschäfte im Umfeld des Fonds bekannt. Die Forderung der CDU laute: Schluss mit dem Pensionsfonds. ■

## Pensionsfonds

# Urteil des Verfassungsgerichtshofs

Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 und Landesfinanzierungsfondsgesetz teilweise verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) hat im von der CDU-Landtagsfraktion 2015 ausgelösten Normenkontrollverfahren entschieden, dass das Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 wegen Überschreitens der Kreditobergrenze teilweise verfassungswidrig ist. Das ist deshalb so, weil die Zuführungen des Landes an den landeseigenen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung – den sogenannten Pensionsfonds – nicht als Darlehen und damit als Investitionsausgaben hätten qualifiziert werden dürfen. Aus diesem Grund erweist sich auch das Landesfinanzierungsfondsgesetz zum Teil als verfassungswidrig (Urteil vom 22. Februar 2017, AZ: VGH N 2/15).

Im Jahr 1996 gründete das Land den Pensionsfonds. Der Fonds sollte eine Rücklage bilden zur vollständigen Finanzierung künftiger Versorgungsverpflichtungen des Landes gegenüber neu eingestellten Beamten sowie Richtern. Dem Fonds wurden versicherungsmathematisch berechnete Zuführungen geleistet, die zunächst als konsumtive

Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt wurden. Im Jahr 2006 wurde dem Finanzierungsfondsgesetz ein § 3 c hinzugefügt, wonach die Zuführungen dem Fonds als Darlehen zu gewähren sind. Diese Umstellung hatte Auswirkungen auf die von den Landeshaushalten einzuhaltende verfassungsrechtliche „alte“ Kreditobergrenze. Seit 1971 gilt bis zum 31. Dezember 2019 (in erlaubter Abweichung von der zwischenzeitlich in die Landesverfassung eingefügte „Schuldenbremse“ als strukturellem Verschuldungsverbot) noch eine investitionsbezogene Kreditobergrenze. Danach dürfen Einnahmen aus Krediten die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Kreditaufnahmen zur Finanzierung rein konsumtiver Ausgaben sind damit nicht zulässig. Da Darlehen nach der Landeshaushaltsordnung als Investitionsausgaben einzuordnen sind, stieg die dargestellte Kreditobergrenze durch Zuführungen an den Pensionsfonds an.

Die Koblenzer Verfassungsrichter sahen die haushaltsrechtliche Definition von Darlehen als

Investitionen als noch verfassungsrechtlich zulässig an. Da der Pensionsfonds als Vermögen die Funktion einer Rücklage zur Deckung konsumtiver Ausgaben habe, hätten die Zuführungen an den Fonds allerdings nicht als Darlehen qualifiziert werden dürfen. Denn dadurch habe sich ein Weg eröffnet, die dargelegte Kreditobergrenze zu umgehen. Der Fonds, so die Richter, stelle ein durch Kredite finanzierbares Anlagevermögen dar, über das das Land ohne Beachtung der Kreditobergrenze indirekt hätte verfügen können. Dabei habe das ursprüngliche gesetzliche Ziel des Fonds, nämlich die Vollfinanzierung der Versorgung eines Teils der Landesbeamten und Richter durch Anlage von Einsparungen im Haushalt der Qualifikation der Zuführungen als Darlehen entgegengestanden.

Daran ändert nach Ansicht des VGH auch die zwischenzeitliche Änderung des Finanzierungsfondsgesetzes 2016 nichts, wonach ab 2016 Fondsziel noch eine Teilfinanzierung der Versorgungsausgaben aller Beamten und Richter ist. Die Zuführungen seien nämlich nach wie vor als Darlehen qua-

liziert und erfolgen nunmehr nach Maßgabe des Haushalts und sollen 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr nicht unterschreiten. Die Rücklage ist nach wie vor ausschließlich zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen zu verwenden und darf ab dem 1. Januar 2020 für diesen Zweck eingesetzt werden. Höhe und Zeitpunkt der Entnahme werden durch Gesetz geregelt. Die Mittel des Fonds dürfen auch in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden.

Der VGH betonte, dass durch die Verfassungswidrigkeit des § 3 c des Finanzierungsfondsgesetzes der Pensionsfonds nicht in seinem Bestand betroffen sei. Dem Gesetzgeber komme nun die Aufgabe zu, den Finanzierungsfonds entweder aufzulösen oder verfassungskonform auszugestalten. Entscheide er sich für eine Beibehaltung, werde er zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände jedenfalls darauf zu achten haben, dass Vermögenspositionen des Fonds und Schuldpositionen des Landes rückabgewickelt werden, die nicht hätten aufgebaut werden dürfen. ■

## Finanzierungsfonds und Versorgungsrücklage

# Trennschärfe

Verfassungsgerichtshof entschied über Fonds, nicht über Rücklage. Beide wirken wie Auslaufmodelle

Nach früher üblichem Verständnis sind Versorgungsleistungen für Beamte grundsätzlich ausschließlich aus dem laufenden Haushalt des Staates zu zahlen. Die Finanzierung der Pensionen der Beamten war damit in einer dem Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechenden Weise geregelt. Es gab konzeptionell schwerpunktmäßig früher keine Rücklagen für später zu zahlende Pensionen. Auf die öffentlichen Haushalte kommen in den nächsten Jahrzehnten aber hohe Belastungen aus diesen Pensionsverpflichtungen zu. Zur Abmilderung haben Bund und Länder seit einigen Jahren mit dem Aufbau von Versorgungsrücklagen begonnen und (in unterschiedlichem Ausmaß) auch mit dem Aufbau von sogenannten Versorgungsfonds. Beide Konstruktionen müssen dabei getrennt voneinander betrachtet werden.

### ➤ **Rücklage/Versorgungsänderungsgesetz 2001**

Nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) wurden beim Bund und den Ländern einheitlich Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet. Hierzu wurde das Besoldungs- und Versorgungsniveau der Beamten und Pensionäre in jährlichen Schritten von je 0,2 Prozent abgesenkt, indem die gesetzlich beschlossenen Gehaltsanpassungen der Beamten in den Jahren zwischen 1999 und 2017 entsprechend vermindert werden sollten. Die dadurch eingesparten Beträge sollten einem Sondervermögen

zugeführt werden, mit dem man ab 2018 erwartete Spitzenbeträge in der Versorgungsverpflichtung „untertunneln“ wollte. Die Mittel dieser Sondervermögen dürfen laut Gesetz nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Laut bundeseinheitlichem Versorgungsänderungsgesetz 2001 waren entgegen des ursprünglichen Plans die acht auf den 31. Dezember 2001 folgenden allgemeinen Linearanpassungen nicht zu vermindern, die 15-mal-0,2-Prozent-Regel wurde also ausgesetzt.

Dann kam es zur Föderalismusneuordnung 2006. Seither findet sich die nunmehr landesrechtliche Grundlage für die Rücklage in § 3 a des Landesfinanzierungsfondsgesetzes. Diese Bestimmung wurde 2011 durch das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung geändert. Demnach wurde der weitere Aufbau der Zuführungen für künftige allgemeine Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge eingestellt. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, Rücklagemittel bereits ab 2012 nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Deckung der Versorgungsausgaben zu nehmen und nicht erst ab 2018. Die Zuführungen für frühere Linearanpassungen laufen indes weiter (Basiseffekt) wie die Zuführungen aus Ersparnissen infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.

Zur Ergänzung: Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde der von Beamten mit jedem Dienstjahr erworbene Pensionsanspruch auf 1,79375 Prozent der ruhege-

haltfähigen Dienstbezüge verringert, gleichzeitig wurde die Höchstgrenze der Beamtenpensionen um 3,25 Prozent (in Bezug auf die ursprünglichen Dienstbezüge – das bedeutet faktisch eine Kürzung der Pensionen um 4,33 Prozent) abgesenkt und die Höhe der Witwenversorgung um fünf Prozent verringert. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen sollten zu 50 Prozent den Versorgungsrücklagen zugeführt werden.

2015 erfolgte eine Rücklagenzuführung für den unmittelbaren Landesbereich in Höhe von rund 54 Millionen Euro. Im Kalenderjahr 2015 wurden 40 Millionen Euro aus der Rücklage in den Landeshaushalt zur Deckung von Versorgungsausgaben geschoben. Die Versorgungsrücklagemittel waren 2015 laut Versorgungsbericht zu marktüblichen Konditionen angelegt (Schuldscheindarlehen an das Land). Ende 2015 belief sich das Rücklagevermögen auf rund 441 Millionen Euro.

### ➤ **Finanzierungsfonds**

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz prüfte jüngst nicht die Versorgungsrücklage, sondern den zusätzlich in Rheinland-Pfalz eingerichteten Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung. Der Finanzierungsfonds wurde ab 1996 gebildet aus dem rund 25-prozentigen monatlichen Zuführungsanteil im Vergleich zu den jeweiligen Aktivbezügen der ab damals neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Das Konstrukt sah mithin vor, dass die Personalkosten nicht stärker steigen dürfen als die Einnahmen des Gesamthaushalts. Letztlich wur-

de der Fonds nicht aus Haushaltsüberschüssen finanziert, sondern aus Krediten. Konkrete Kompensationsmaßnahmen zulasten der Besoldung gab es nicht.

2015 flossen für den unmittelbaren Landesbereich knapp 550 Millionen Euro in den Fonds, der – ebenfalls zu marktüblichen Konditionen angelegt (Schuldscheindarlehen an das Land) – Ende Dezember 2015 insgesamt 5,3 Milliarden Euro Vermögensstand aufwies. Der Erstattungsbetrag belief sich in dem Jahr auf knapp 14 Millionen Euro.

### ➤ **... und jetzt?**

Für die Rücklage gibt es keine neuen, auf Linearanpassungen der Besoldung gestützte Zuführungen und die Entnahmen haben begonnen, bevor der ursprünglich geplante Untertunnelungszeitraum vorüber ist. Der zuvor schon bei seinen Zuführungen auch abgespeckte Fonds muss laut Verfassungsgerichtshof umgestaltet, kann aber auch aufgelöst werden.

Dahinter steckt das Prinzip „Geld hat man zu haben“, das besoldungs- und versorgungsrechtlich für das Land als Dienstherr gilt: Ohne Rücklage und Fonds sind die eingegangenen Versorgungsverpflichtungen auf jeden Fall zu erfüllen, egal, ob dafür ein Sparstrumpf besteht oder nicht. Ohne Polster muss das nötige Geld eben wieder allein aus dem laufenden Haushalt kommen und das Land muss sich eventuell dafür verschulden, die Steuern anheben und weiter sparen. ■

## Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

# Eine Lösung gefunden, übrige Kritik aufrechterhalten

### Erörterungstermin im Innenministerium

Unter Leitung des Staatssekretärs Randolph Stich (SPD) fand am 24. Februar 2017 in Mainz ein Erörterungstermin zu gewerkschaftlichen Kritikpunkten am Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften statt.

Dabei konnte sich die dbb Delegation mit dem Innen- und dem Bildungsressort im Sinne einer effektiven Personalvertretung kompromisshalber darauf einigen, dass nicht pädagogisches Personal an staatlichen Schulen in Klärung der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten zukünftig bei den schulartbezogen errichteten Stufenvertretungen angegliedert wird. Das nicht pädagogische Personal wird dabei Bestandteil der dort singulären Gruppe der Lehrkräfte, in der bisher auch schon pädagogische und technische Fachkräfte berücksichtigt werden. Obwohl damit die Vertretungszuständigkeit nicht mehr beim, in diesen Tagen vom betreffenden Personal noch mitzuwählenden Bezirkspersonalrat für die Allgemeine und Innere Verwaltung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion liegen soll, ist somit eine wirkungsvolle Inter-

essenvertretung des nichtpädagogischen Personals gewährleistet, ohne die bisherige Organisationskultur komplett zu verlassen.

Kontrovers verlief die Erörterung unter anderem in Bezug auf Details der beabsichtigten Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen von Beschäftigten durch das Land. Laut Entwurf sollen nämlich Vollstreckungsbescheide aus einem Mahnverfahren nicht wie Schmerzensgeldurteile in die Übernahme einbezogen werden, weil aus Sicht des Landes im maschinellen Mahnverfahren keine Anspruchs begründungen verschriftlicht seien. Das zwingt Geschädigte aus Sicht der Gewerkschaften in ein Klageverfahren, obwohl – teils mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz – in manchen Fällen auch Mahnverfahren mit Vollstreckung ausreichend und erfolgreich sind. Der dbb rheinland-pfalz wies darauf hin, dass auch zivilrechtliche Versäumnis- und Anerkenntnisurteile wegen des zivilrechtlichen Grundsatzes der prozessualen Wahrheit wie Vollstreckungsbescheide ohne Begründung ergehen, was ein Ausklam-



> Die dbb Delegation

mern der Vollstreckungsbescheide bei der Übernahmeregelung konterkariere. Im Übrigen müssten auch die Rechtsverfolgungskosten in der Übertragungsregelung Erwähnung finden. Diese Kritik wurde in die Entwurfsvorlage aufgenommen.

Ebenfalls förmlich aufgenommen wurde die insbesondere aus dem kommunalen Sektor vorgetragene dbb Kritik an der Abschaffung einer kommunalspezifischen Regelung zur Definition von Stellenabbauereichen zur weiteren Nutzung der Altersteilzeit. Für das Innenressort sind Möglichkeiten des einstweiligen Ruhestands und der Entlassung aus dem Beamtenstatusgesetz ausreichend, um eine gezielter abbauende Personalbewirtschaftung auf kommunale Ebene etwa bei Gemeindefusionen zu gewährleisten. Dagegen plädierte die Kommunalgewerkschaft komba im dbb vehement für eine

Beibehaltung der Altersteilzeit zwecks Erhalts größtmöglicher, personalverträglicher Flexibilität kommunaler Dienstherren zum Wohle der von Umstrukturierungen Betroffenen.

Die dbb Delegation bestand aus Harry Wunschel, Landesvorsitzender VLBS (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen), Bardo Kraus, stellvertretender Landesvorsitzender Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz, Cornelia Schwartz, Landesvorsitzende Philologenverband, Delegationsleiter Gerhard Bold, stellvertretender Landesvorsitzender dbb rheinland-pfalz und Landesvorsitzender des VBE (Verband Bildung und Erziehung), Timo Lichtenthäler, Landesvorsitzender VRB (Verband Reale Bildung) und Karl-Heinz Fuß, Landesvorsitzender VLW (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen), siehe Foto, von links. ■

### dbb Kreisverband Worms

## Breiter Themenfächer intensiv behandelt

### Diskussionsrunde mit Bundestagskandidaten zum öffentlichen Dienst

(kv) Der dbb Kreisverband Worms, unter Federführung des Vorsitzenden Peter Mertens, hatte aus Anlass der an-

stehenden Bundestagswahl die Sorgen und Nöte der Bediensteten des öffentlichen Dienstes den Bundestagskan-

didaten der verschiedenen Parteien im Wahlkreis Worms-Alzey nahebringen wollen. Aus diesem Grund veranstaltete

der dbb Kreisverband eine gut besuchte Diskussionsrunde im Hotel-Restaurant Weingut Sandwiese in Worms-Herrns-

heim mit vier Bundestagskandidaten. Unter der Moderation von Sina Müller nahmen an der Diskussionsrunde Tabea Rößner (MdB), Bündnis 90/ Die Grünen, Jan Metzler (MdB), CDU, Marcus Held (MdB), SPD, sowie Manuel Höferlin, FDP, teil. Auch die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz konnte an diesem Abend begrüßt werden.

Nach einer Einleitung des dbb Kreisvorsitzenden Peter Mertens wurden den Kandidaten mehrere Fragen aus den Bereichen innere Sicherheit, soziale Absicherung und zu dienstrechtlichen Themen gestellt.

**> Zukunftsfähige Personalpolitik kompliziert, belastbare Aufgabenkritik ist Voraussetzung**

Marcus Held beklagte das Gefälle zwischen den Bundesländern in Bezug auf die Personalausstattung. Er sprach sich dafür aus, die Personalräte stärker einzubeziehen. Ein weiterer Stellenabbau sei jedenfalls nicht möglich.

Jan Metzler verwies auf die Stellenzunahme bei der Bundespolizei und sprach sich für eine gesunde Personalstruktur aus. Allerdings gebe es aufgrund der Vorgaben der Schuldenbremse Zwänge und Grenzen. Dies rechtfertige nicht die erhebliche Besoldungsdifferenz zwischen Bayern und Berlin.

Tabea Rößner sprach sich für eine stabile Beamtenstruktur

bei der Polizei aus. Wenn es bei der Bundespolizei jetzt einen Zuwachs gebe, so dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass zuvor dort Stellen gestrichen wurden. Sie berichtete, dass sie eine Nachtstreife bei der Polizei mitgemacht und wichtige Eindrücke mitgenommen habe. Sie kritisierte die vielen Überstunden im Justizbereich.

Manuel Höferlin beklagte das unterschiedliche Maß der personellen Besetzung im öffentlichen Dienst. Insbesondere müsse die Polizei eine angemessene Personalausstattung haben. Beim E-Government seien noch effizientere Regelungen zu schaffen.

Alle Diskussionsteilnehmer waren sich darin einig, dass die vom dbb geforderte Aufgabenkritik Bestandteil einer guten zukunftsfähigen Personalpolitik sein muss.

**> Schwierigkeiten durch die Föderalismusreform**

Zu der Entwicklung seit der Föderalismusreform meinte Jan Metzler, dass der Grundgedanke des Wettbewerbs zwischen den Bundesländern nicht von vornherein schlecht sei. Allerdings stoße die Entwicklung heute an Grenzen. Wichtig sei der durch ein Urteil bestätigte Grundsatz, dass die Haushaltslage nicht alleiniger Grund für Einsparungen im öffentlichen Dienst sein dürfe.

Marcus Held sprach sich dafür aus, das Kooperationsverbot



> Manuel Höferlin, Jan Metzler, Sina Müller, Peter Mertens, Tabea Rößner, Marcus Held) (von links)

des Grundgesetzes stärker zu hinterfragen. Die bisherigen Ausnahmen reichten wohl nicht aus. Die Qualität, zum Beispiel bei vorschulischer Bildung, gehe zu weit auseinander. Um der Gefahr und ungleichen Lebensverhältnissen entgegenzuwirken, müsse mehr Ausgleich zwischen den Ländern herbeigeführt werden.

Manuel Höferlin bezeichnete dies als Wunschdenken. Nur mit finanziellen Anreizen könne ein Wettbewerb nach oben zwischen den Ländern angestoßen werden. Dabei sei die Bezahlung nicht alles; auch attraktive Arbeitsplätze seien wichtig.

Jan Metzler und Tabea Rößner wiesen darauf hin, dass durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts die angemessene Alimentation nun gesichert sei.

Frau Rößner schlug vor, das Beamtenstatusgesetz entsprechend zu ergänzen. Sinnvoll seien auch leistungsorientierte Zulagen, zum Beispiel im Schulbereich, sowie ein zeitgemäßes Gesundheitsmanagement.

**> Vermintes Gelände Bürgerversicherung und Einheitsrente**

Diskussionsleiterin Sina Müller verwies auf das Nebeneinander von mehreren Alterssicherungssystemen in Deutschland, die sich bewährt haben und erfragte die Position der Diskussionsrunde zur Zukunft der Altersversorgung.

Tabea Rößner erklärte, dass die Grünen den Vorschlag der Bürgerversicherung vorangebracht haben. Bei der Krankenversicherung sei jedenfalls ein Zweiklassensystem nicht mehr zu hal-



> Das Diskutantentableau.

ten. Bei der Altersversorgung habe sie Zweifel, ob ein Zusammenlegen sinnvoll sei. Zum einen stehe das Alimentationsprinzip dagegen. Zum anderen sehe sie viele Fragezeichen in diesem Zusammenhang.

Manuel Höferlin erklärte, dass die Idee, alle Erwerbstätigen in eine Versicherung einzahlen zu lassen, kein Problem löse. Man dürfe nicht übersehen, dass dann auch alle einen Leistungsanspruch aus dem Gesamtsystem hätten.

Marcus Held erklärte, dass er Anhänger der Bürgerversicherung sei. Dabei gehe es nicht darum, die Beamten zu ärgern.

Allerdings benötige ein Systemwechsel eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und eine lange Übergangsfrist. Die unterschiedlichen Wartezeiten bei Ärzten seien fragwürdig. Das Ziel sei die Herstellung von mehr Gerechtigkeit, wofür allerdings fünf bis sechs Bundestagswahlperioden erforderlich seien.

Manuel Höferlin hakte nach und wies darauf hin, dass die Beihilfe lange nicht so gut sei wie private Versicherungen. Er bedauerte die fehlende Portabilität bei der Altersversorgung der Beamten. Hier sei mehr Flexibilität erforderlich.

Jan Metzler begrüßte die Ausführungen von Manuel Höferlin. Man müsse immer das besondere Treueverhältnis der Beamtinnen und Beamten zum Staat beachten. Dem Entsprechende auf der anderen Seite der Alimentationsgrundsatz. Bezüglich des Ruhestandseintritts forderte er mehr Flexibilität. In der folgenden Diskussion sprachen sich alle Diskussteilnehmer für eine flexiblere Regelung des Ruhestandseintritts aus. Dazu gehöre auch, die Arbeitsplätze den Bedürfnissen älterer Beschäftigter anzupassen.

Anschließend wurden von einzelnen Anwesenden Fragen an

die Kandidaten gerichtet. Dabei gab die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz einige Beispiele aus der Praxis der Verwaltung. Manche gut gemeinte Gesetzesänderung, wie zum Beispiel beim Elterngeld, habe sich als Bürokratiemonster erwiesen. Es müsse der Grundsatz gelten, dass die Bürger im Mittelpunkt unseres Handelns stehen.

Nach abschließenden Dankesworten des Wormser dbb Kreisvorsitzenden Peter Mertens an die Diskussteilnehmer und die Besucher endete die Veranstaltung bei einem kleinen Imbiss nebst persönlichen Gesprächen. ■

## Abgeordnetenbezüge/Fraktionsgelder

# dbb rheinland-pfalz: Teilhabe entsprechend der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst wäre angebracht

Landesvorsitzende Lilli Lenz: Rasante Steigerung ist unverschäm

In ärgerlichem Maße zu hoch findet der dbb rheinland-pfalz die Margen, um die im Landtag Rheinland-Pfalz die monatlichen Bezüge der Abgeordneten und die Fraktionsgelder erhöht werden sollen.

Zum am Vortag durch die parlamentarischen Geschäftsführer der Landtagsfraktionen von SPD und CDU vorgestellten Gesetzentwurf sagte die dbb Landeschefin Lilli Lenz am 17. März 2017: „Zusammen mit den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und den Personalvertretungen müssen wir als Gewerkschaft kleinschrittig um jede Nachkommastelle einer Tarif- oder Besoldungserhöhung und um jede Stelle kämpfen, damit so etwas wie ein Inflationsausgleich und

die Mindestfunktionalität der Verwaltung dabei herauskommen. Stetiger Aufwuchs und ansteigende Arbeitsverdichtung sind dabei unsere ständigen Begleiter. Das strukturelle Verschuldungsverbot Schuldenbremse wird unseren berechtigten Forderungen politisch stets entgegengehalten. Aber bei den Abgeordneten und Fraktionen soll es nicht gelten? Das ist unfair und unklug. Es sollte vielmehr einen Gleichklang zwischen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst und den Diäten geben.“

Natürlich gelte in der Politik wie im öffentlichen Dienst, dass gute Arbeit anständig bezahlt werden müsse, so die dbb Landesvorsitzende. Quali-

fizierte Köpfe bekomme man hier wie dort nur gegen angemessene Vergütung.

Bis 2020 die Schuldenbremse im Landeshaushalt greife, wollten sich die Abgeordneten im Hauruckverfahren jetzt aber einen bemerkenswert hohen Zuschlag von mindestens 17,5 Prozent genehmigen, ergänzt um eine Bindung an den Verdienstindex des Statistischen Landesamtes 2019 und 2020.

Dazu Lilli Lenz: „2015 hätte dieser Index zum Beispiel eine Steigerung der Bezüge um 3,3 Prozent vorgesehen. Im öffentlichen Dienst gab es damals zum Vergleich nur 2,1 Prozent – nach einer dreijährigen Durststrecke mit einprozentigen Minianpassungen bei den

Beamten im Landes- und Kommunaldienst. Die Maßstäbe sollen also zukünftig auseinanderklaffen. Das halten wir zusammen mit der Schnelligkeit des geplanten Diätenanstiegs für unverschäm.“

Angesichts der über sechzig Kürzungsmaßnahmen im öffentlichen Landesdienst in den letzten zwanzig Jahren sieht Lilli Lenz eher bei den Bezahlungsbedingungen des öffentlichen Dienstes Luft nach oben: „Andere Bundesländer arbeiten im Wettbewerbsföderalismus mit einem landesweiten Jobticket für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder mit einer hohen Einmalzahlung für aktive Beamte. Da sollten die Abgeordneten lieber zuerst hinschauen.“ ■

## durchblick vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“

ISSN 0946-7483

Herausgeber: dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz. Telefon: 06131.611356.

Verlag: dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.

Redaktion: Malte Hestermann. Telefon: 06131.611356. Telefax: 06131.679995.

Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0,

Telefax: 02102.74023-99, E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen,

Telefon: 02102.74023-715. Anzeigendisposition: Britta Urbanski, Telefon: 02102.74023-712,

Anzeigentarif Nr. 25, gültig ab 1.10.2016.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

## Verwaltungsgerichte

# Aktuelle Entscheidungen

### ➤ VG Koblenz: Kosten für eine lasergestützte Augenoperation bei „Grauem Star“ beihilfefähig

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat der Klage eines Beamten stattgegeben, mit der dieser vom beklagten Land Rheinland-Pfalz die Übernahme der Kosten für eine lasergestützte Augenoperation erstreiten wollte (Urteil vom 3. Februar 2017, Az.: 5 K 950/16.KO).

Nachdem beim Kläger auf beiden Augen ein Grauer Star (Katarakt) diagnostiziert worden war, ließ er dies unter Einsatz eines Femtosekundenlasers operativ behandeln. Von den dadurch entstandenen Kosten erkannte das Land nur die Kosten für die Kataraktoperation als solche als beihilfefähig an, nicht jedoch die durch den Einsatz des Lasers entstandenen zusätzlichen Kosten. Der Kläger meinte, der Einsatz des Lasers verringere Komplikationen und Nebenwirkungen. Zudem könne die Operation präziser durchgeführt werden.

Die Koblenzer Richter urteilten, dass der Kläger einen Anspruch auf Übernahme der durch den Einsatz des Lasers entstandenen zusätzlichen Kosten hat. Mit Blick auf eine Reihe fachwissenschaftlicher Stellungnahmen liege mit der lasergestützten Operation eine im Vergleich zur herkömmlichen Behandlungsme-

thode höherwertige, wissenschaftlich anerkannte und neuartige Leistung vor. Bei der ärztlichen Methodenwahl sei grundsätzlich der sicherste und schonendste Weg zu wählen. Allerdings seien die Kosten im vorliegenden Fall nur insoweit der Höhe nach angemessen, als sie den gebührenrechtlichen Steigerungssatz von 1,8 nicht übersteigen.

### ➤ VG Koblenz: Teure Privatfahrt mit Dienstkraftfahrzeug

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage eines Beamten abgewiesen, mit der dieser sich gegen eine Schadenersatzforderung des Landes Rheinland-Pfalz gewandt hatte (Urteil vom 2. Dezember 2016, Az.: 5 K 684/16. KO).

Im November 2015 verursachte der Kläger mit einem ohne dienstliche Genehmigung für eine Privatfahrt verwendeten Dienstkraftfahrzeug einen Wildunfall. Für den entstandenen Schaden in Höhe von rund 7 800 Euro nahm das Land den Kläger in Anspruch. Der Kläger sei ohne Genehmigung, allein aus privatem Interesse mit dem Fahrzeug gefahren. Damit habe er vorsätzlich gegen seine Dienstpflichten verstoßen.

Der Beamte argumentierte im Klageverfahren: Wildunfälle seien üblicherweise von der Teilkaskoversicherung abge-

deckt. Das Land müsse daher vorrangig Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen. Sofern eine solche nicht abgeschlossen worden sei, müsse er als Beamter aus Fürsorgegesichtspunkten wie beim Abschluss einer Versicherung gestellt werden.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen habe ein Beamter, der vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten verletze, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so die Koblenzer Richter. Die Be-

nutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten sei grundsätzlich unzulässig. Behördenfahrzeuge seien zudem mit Blick auf den Grundsatz der Selbstdeckung für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes von der Versicherungspflicht befreit. Auch unter Fürsorgegesichtspunkten könne die Klage keinen Erfolg haben. Ein Beamter, der sich vorsätzlich pflichtwidrig verhalte, könne sich nicht unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn seiner Einstandspflicht für von ihm verursachte Schäden entledigen. ■

## Seniorenverband BRH

### Eckehardt Dietrich verstorben

Am 4. März 2017 ist der Ehrenvorsitzende des Seniorenverbandes BRH Rheinland-Pfalz, Eckehardt Dietrich, nach Krankheit verstorben.

Die Beisetzung fand am 21. März auf den Tag genau 82 Jahre nach der Geburt des ehemaligen BRH-Landesvorsitzenden statt.

In Baden-Württemberg geboren, absolvierte Eckehardt Dietrich zunächst eine Ausbildung zum Dekorationsmaler, bevor er über den zweiten Bildungsweg die Polizistenlaufbahn einschlug. Der Dienst führte ihn von Baden-Württemberg nach Rheinland-Pfalz, wo er bis zum Referatsleiter für Verfassungsschutz im Ministerium des Innern und für Sport aufstieg. Nach der Wiedervereinigung wechselte er zum Freistaat Sachsen, wo er mithalf, das dortige Landesamt für Verfassungsschutz aufzubauen, das er bis zu seiner Pensionierung schließlich auch leitete.



© dbb rip

Von 2001 bis 2005 bekleidete Eckehardt Dietrich das Amt des Landesvorsitzenden des BRH – Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb rheinland-pfalz. In dieser Eigenschaft war er Mitglied im Landesvorstand und im Hauptvorstand des dbb Landesbundes sowie langjährig Mitwirkender im Arbeitskreis Seniorenpolitik, der im Landesbund auf Betreiben des BRH in seiner Amtszeit eingerichtet wurde.

Der dbb rheinland-pfalz wird das Andenken an den Verstorbenen in Ehren bewahren.